

Satzung

§1 Grundlagen, §2 Zweck, §3 Mitgliedschaft, §4 Organe, §5 Auflösung

§ 1 Grundlagen des Vereins

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Trierer Sängerknaben Chorknaben der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderkreis der Trierer Sängerknaben – Chorknaben der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Einkünfte

Einkünfte des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder und Spenden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und zu Beginn eines Jahres fällig.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die ideelle und finanzielle Förderung der Trierer Sängerknaben,
- die Förderung der Verbundenheit zwischen Sängern, Eltern, Mitgliedern, Ehemaligen und Förderern des Chores,
- die Förderung der Tradition der Trierer Sängerknaben in Verbindung mit einer zukunftsweisenden Außenpräsentation des Chores,
- die Unterstützung des Chores bei Konzerten, Chorfreizeiten und Konzertreisen,
- die Akquise von Mitgliedern und Förderern,
- Die Pflege des Kontakts mit dem Orden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

(3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds oder dem Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende des Kalenderjahres,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene binnen 14 Tagen Beschwerde einlegen. Über dies entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Zwischenzeit gilt der Betroffene nicht als Mitglied. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 4 Organe

1. Allgemeines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftleiter.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim, falls nicht einstimmig eine andere Abstimmungsart beschlossen wird.

(4) Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erstellen des Jahresberichtes,
- Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel.

(5) Über die Beratungen des Vorstandes ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, in der Vorstandssitzung anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Bei Stimmengleichheiten entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(8) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, einzelne Mitglieder mit Aufgaben zu betreiben.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz ihrer nachzuweisenden Auslagen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Personen ab dem 18. Lebensjahr.

(4) Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu erstatten.

(5) Weitere Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahlen des Vorstands und des Kassenprüfers (für je 2 Jahre),
- Abstimmung über Satzungsänderungen,
- Festlegung des Jahresbeitrags.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderung sowie bei Antrag auf Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 5 Auflösung des Vereins und Vermögenszuführung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist stimmberechtigt, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten die erforderlichen 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, wird innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen; diese ist dann, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Die Trierer Sängerknaben – Chorknaben der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf e.V.“ mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Chores zu verwenden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.